

Frauke Günther  
Richterin am Amtsgericht

## **Übergang von Unterhaltsansprüchen auf Sozialhilfeträger und auf die Träger für Arbeitssuchende (§ 94 SGB XII/ § 33 SGB II)**

### **I. Übergang auf Sozialhilfeträger (§ 94 SGB XII)**

§ 94 SGB XII, der § 91 des bis zum 31.12.2004 geltenden BSHG ersetzt, hat die Regelungen von § 91 BSHG in weiten Teilen übernommen. Soweit § 94 SGB XII von dem bisherigen Recht abweicht, stellt er Unterhaltspflichtige ganz überwiegend schlechter.

#### **1. Gegenüber § 91 BSHG unveränderte Regelungen**

a. Wenn und soweit der Sozialhilfeträger einer leistungsberechtigten Person Hilfe geleistet hat, geht deren Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der geleisteten Hilfe kraft Gesetzes, also automatisch, auf ihn über. Diese Regelung des § 91 BSHG hat § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII unverändert übernommen. Anders als nach § 33 SGB II, zu dem ich später noch ausführlich komme, bedarf es also nach wie vor keiner sog. Überleitung, also keines Verwaltungsaktes, um diesen Übergang zu bewirken. Durch den Forderungsübergang wird – wie unter der Geltung des bisherigen Rechts – der Sozialhilfeträger Gläubiger des Unterhaltsanspruchs, wenn und soweit

- er der leistungsberechtigten Person selbst, nicht anderen Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft, für die Zeit, für die der Unterhaltsanspruch besteht, tatsächlich Sozialhilfe geleistet hat, durch die Unterhaltsbedarf befriedigt worden ist,
- Sozialhilfeleistung und Unterhaltsanspruch ihrem Umfang nach übereinstimmen und
- der Übergang des Anspruchs nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Aufgrund seiner Gläubigerstellung kann der Sozialhilfeträger wie unter der Geltung des bisherigen Rechts den Unterhaltsanspruch geltend machen. Er kann den Unterhalt anmahnen, einklagen, (bei zweifelhafter Rechtslage) darauf verzichten, einen Prozessvergleich darüber abschließen, einen von dem ursprünglichen Unterhaltsberechtigten erwirkten Unterhaltstitel auf sich umschreiben lassen und die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel betreiben. Für die Vergangenheit kann er den Unterhalt nach wie vor unter denselben Voraussetzungen wie ein sonstiger Gläubiger und – anders als der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusätzlich aufgrund einer sog. Rechtswahrungsanzeige von dem Zeitpunkt an fordern, in dem er dem Unterhaltspflichtigen schriftlich von der Hilfestellung an die leistungsberechtigte Person unterrichtet hat (§ 94 Abs. 4 S. 1 SGB XII). Erhalten geblieben ist auch sein Recht aus § 91 Abs. 3 S. 2 BSHG, im Umfang seiner bisherigen Leistungen an die leistungsberechtigte Person auf künftigen Unterhalt zu klagen, wenn er ihr voraussichtlich auf längere Zeit Sozialhilfe leisten muss (§ 94 Abs. 4 S. 2 SGB XII). Abweichend von § 33 SGB II, der das Rechtsinstitut der Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf den Leistungsempfänger nicht vorsieht, kann der

Sozialhilfeträger den Unterhaltsanspruch auch nach neuem Recht durch Vertrag auf die leistungsberechtigte Person zurückübertragen, wobei er wie nach altem Recht dieser Person die ihr hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten hat (§ 94 Abs. 5 S. 1 und 2 SGB XII). Dadurch wird die leistungsberechtigte Person wieder Gläubiger des Unterhaltsanspruchs. Diese Handhabung führt für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs in vielen Fällen zu einer Verfahrensvereinfachung, etwa, wenn der ursprüngliche Unterhaltsberechtigte selbst Ansprüche für die Zukunft oder eine sog. freie Spitze geltend macht. Dem Unterhaltsschuldner und dem Familiengericht steht dann nur ein Gläubiger gegenüber. Zuständig für Rechtsstreitigkeiten über den geschuldeten Unterhalt ist nach wie vor das Familiengericht (94 Abs. 5 S. 3 SGB XII). Schließlich wird von dem Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger – wiederum abweichend von der Regelung des § 33 SGB II – wie nach bisherigem Recht auch der unterhaltsrechtliche Anspruch auf Auskunft über das Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen erfasst (§ 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Der Sozialhilfeträger kann damit – anders als der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende – im Rahmen einer Stufenklage zugleich Auskunft und abweichend von der sonstigen zivilprozessualen Regelung, dass gerichtlich geltend gemachte Ansprüche beziffert sein müssen, zunächst unbeziffert Unterhalt verlangen. Er ist nicht darauf angewiesen, bei Verweigerung der Auskunft durch den Unterhaltspflichtigen zunächst zu versuchen, die erforderlichen Auskünfte zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs durch Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder durch Verhängung von Zwangsgeld, ggf. mit nachträglichem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlangen, um den Unterhaltsanspruch dann anschließend durch Klage beim Familiengericht geltend zu machen.

**b.** Die Gründe, bei deren Vorliegen der Übergang des Unterhaltsanspruchs bereits nach § 91 BSHG ausgeschlossen war, sind ganz überwiegend erhalten geblieben. Es sind dies

- laufende Zahlung des geschuldeten Unterhalts (§ 94 Abs. 1 S. 2 SGB XII);
- Unterhaltsverpflichtung innerhalb einer sozialhilferechtlichen Bedarfsgemeinschaft (§ 94 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 Alt. 1 SGB XII);
- Verwandtschaft vom 2. Grad an (§ 94 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 Alt. 2 SGB XII);
- Verwandte 1. Grades einer Schwangeren oder einer Person, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut (§ 94 Abs. 1 S. 4 SGB XII);
- Wenn und soweit der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger eine unbillige Härte darstellen würde (§ 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII). Die Rechtslage im Fall unbilliger Härte hat sich allerdings insoweit geändert, als der Sozialhilfeträger Härtegründe nicht von sich aus zu erforschen, sondern sie nur zu berücksichtigen braucht, wenn sie nachgewiesen werden oder er von ihnen auf andere Weise Kenntnis hat.
- Ansprüche der leistungsberechtigten Person gegen Dritte nach §§ 115 f. SGB X (§ 94 Abs. 1 S. 5 i. V. mit § 93 Abs. 4 SGB XII).

## 2. Gegenüber § 91 BSHG geänderte Regelungen

**a. Ausschluss des Anspruchsübergangs.** Nicht mehr vom SGB XII, sondern vom SGB II erfasst werden Personen, denen bisher in Zusammenhang mit der Schaffung von

Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit oder zur Gewöhnung an eine berufliche Tätigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen oder ein Zuschuss nach § 18 Abs. 5 BSHG gewährt worden ist. Deshalb ist die bisher in § 91 Abs. 1 S. 4 i. v. mit § 90 Abs. 4 BSHG enthaltene Regelung, dass deren Unterhaltsansprüche gegen Dritte nicht auf den Sozialhilfeträger übergehen, entfallen.

#### **Neu hinzu getreten sind folgende Ausschlussgründe:**

- Im Umfang des Anspruchs auf Grundsicherungsrente nach dem IV. Kapitel des SGB II gehen Unterhaltsansprüche von Personen, die Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, gegen ihre Eltern und Kinder, (§ 94 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 SGB XII) nicht auf den Sozialhilfeträger über. Die Regelung ist durch die Eingliederung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII erforderlich geworden, weil die Grundsicherungsrente dieser Personen abweichend von sonstigen Sozialhilfeleistungen auch weiterhin eine primäre Sozialleistung bilden, also einen Rückgriff auf ihre unterhaltspflichtigen Verwandten ausschließen sollte.
- Ausgeschlossen ist der Übergang des Unterhaltsausschlusses in Höhe von 56 % der Unterkunftskosten der leistungsberechtigten Person (§ 94 Abs. 1 S. 6 SGB XII i. V. mit § 105 Abs. 2 SGB XII). Die Regelung ist erforderlich geworden, weil die Leistungsberechtigten durch den Wegfall des Wohngeldes (§ 1 Abs. 2 WohnGG) u. a. für Leistungsempfänger nach den SGB II und XII nicht schlechter gestellt werden sollten, als es nach bisherigem Recht der Fall war. Beim Wohngeld handelte es sich um eine Sozialleistung, die den Sozialhilfeträger entlastete, weil sich dessen Sozialhilfeaufwand im Umfang des gezahlten Wohngeldes verringerte. Dies konnte zur Folge haben, dass – jedenfalls bei relativ geringer Sozialhilfeleistung – nicht der gesamte Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person auf den Sozialhilfeträger überging, sondern bei ihr verblieb und von ihr gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden konnte. Würde § 94 SGB XII den Übergang des Unterhaltsanspruchs im Umfang von 56 % der Unterkunftskosten nicht ausschließen, könnte der Sozialhilfeträger, der im Rahmen seiner Sozialhilfeleistung nunmehr auch die gesamten Unterkunftskosten zu tragen hat, bei dem Unterhaltspflichtigen in weit höherem Umfang Regress nehmen als nach bisherigem Recht. Damit würde dem unterhaltsberechtigten Leistungsempfänger in diesem Umfang eine andernfalls etwa vorhandene freie Unterhaltsspitze und damit die Möglichkeit genommen, den Unterhaltspflichtigen selbst auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen.
- Schließlich geht der Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person nicht auf den Sozialhilfeträger über, wenn und soweit der Unterhaltspflichtige selbst leistungsberechtigt i. S. der Hilfe zum Lebensunterhalt ist oder er es bei Erfüllung der Unterhaltspflicht werden würde (§ 94 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII). In dreifacher Hinsicht stellt diese Regelung eine massive Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar:
  1. Bisher standen dem Unterhaltspflichtigen nach § 91 Abs. 2 S. 1 BSHG in den Fällen, in denen der leistungsberechtigten Person Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt wurde, dieselben Vergünstigungen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen zu wie der leistungsberechtigten Person

selbst. So kamen ihm die teilweise großzügigen Einkommensgrenzen der §§ 79 ff. BSHG zugute, und sein Einkommen wurde nach § 84 SGB XII vom Sozialhilfeträger nur in angemessenem Umfang, also i. d. Regel nicht voll, in Anspruch genommen. Nach neuem Recht ist Kriterium für die einen Anspruchsübergang ausschließende Sozialhilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen nur noch seine Hilfebedürftigkeit i. S. der Hilfe zum Lebensunterhalt an.

2. Während es bisher für den Ausschluss des Anspruchsübergangs auf den Sozialhilfeträger schon ausreichte, dass durch die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs ein beliebiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen sozialhilfebedürftig wurde, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 94 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII für diesen Ausschluss nur noch entscheidend, ob der Unterhaltspflichtige selbst sozialhilfebedürftig i. S. der Hilfe zum Lebensunterhalt ist oder er es bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs werden würde. Was sich der Gesetzgeber bei dieser Regelung gedacht hat, lässt sich den Gesetzgebungsunterlagen nicht entnehmen. Die Regelung ist unsinnig, denn sie führt notwendig dazu, dass sich das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen, das sozialhilfebedürftig wird, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltungspflicht nachkommt, sofort zum Sozialhilfeträger begeben und seinerseits Sozialhilfe beantragen wird. Anstatt dass der Verwaltungsaufwand geringer wird, wie es nach dem Regierungsentwurf des SGB XII durch die Regelung des § 94 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII beabsichtigt ist, wird er um ein Vielfaches ansteigen.
3. Wie im Fall der Unbilligkeit des Anspruchsübergangs hat der Sozialhilfeträger nicht mehr von Amts wegen zu erforschen, ob der Unterhaltsverpflichtete sozialhilfebedürftig ist oder es bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs wird und dieser Anspruch deshalb nicht auf den Sozialhilfeträger übergeht. Diesen Gesichtspunkt hat er nur noch zu berücksichtigen, wenn er von der Sozialhilfebedürftigkeit durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat. Die Darlegungslast wird also vom Sozialhilfeträger auf den Unterhaltspflichtigen verschoben.

**b. Die neue sog. „konkretisierte“ Härteregelung (§ 94 Abs. 2 SGB XII).** Wesentlich geändert und übersichtlicher gestaltet wurde die bisher in § 91 Abs. 2 S. 3 bis 5 BSHG enthaltene, nur schwer verständliche, sog. konkretisierte Härtefallregelung. Die Vorschrift betraf den Übergang von Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder gegen ihre Eltern auf den Sozialhilfeträger, wenn diese Kinder in vollstationären Einrichtungen Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhielten. Erhalten beibehalten ist allerdings bei diesen Hilfearten die Begrenzung des Anspruchsübergangs nach § 91 Abs. 2 S. 3 BSHG auf 26 € (§ 94 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Im übrigen enthält die Neuregelung folgende Änderungen gegenüber § 91 Abs. 2 S. 3 – 5 BSHG:

- Die Vorschrift gilt jetzt auch im Fall von teilstationärer oder ambulanter Unterbringung behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, also insbesondere auch für unterhaltspflichtige Eltern, die ihr volljähriges behindertes oder pflegebedürftiges Kind im eigenen Haushalt versorgen (§ 94 Abs. 2 S. 1 SGB

XII). Nach der bisherigen Gesetzesfassung konnten diese Eltern für die ihren Kindern gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialhilfeträger aus übergegangenem Recht bei entsprechender Leistungsfähigkeit in voller Höhe ihrer Unterhaltsverpflichtung in Anspruch genommen werden.

- § 94 Abs. 2 S. 1 SGB XII bestimmt, dass der Unterhaltsanspruch von Kindern gegen ihre Eltern unabhängig davon, ob diesen Kindern Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationärer, teilstationärer oder ambulanter Form gewährt wird, für die ihnen gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt zusätzlich in Höhe von 20 € auf den Sozialhilfeträger übergeht. Für diejenigen Eltern, deren Kinder bisher vollstationär untergebracht waren, stellt diese Regelung eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Nach § 27 Abs. 3 BSHG umfasste bekanntlich die in einer Einrichtung gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den dort gewährten Lebensunterhalt mit der Folge, dass diese Eltern nur in Höhe von monatlich 26 € zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden konnten. Nach dem Wegfall dieser Vorschrift durch das SGB XII gilt der in der Einrichtung gewährte Lebensunterhalt nicht mehr als Bestandteil der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege. Er ist Hilfe zum Lebensunterhalt und unterliegt damit in einer monatlichen Höhe von 20 € dem Unterhaltsregress. Für diejenigen Eltern, deren Kinder bisher teilstationär oder ambulant Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhielten und dem Unterhaltsregress seitens des Sozialhilfeträgers bisher in voller Höhe des bestehenden Unterhaltsanspruchs ausgesetzt waren, stellt die Neuregelung eine deutliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation dar.
- Neu sind die in § 94 Abs. 2 S. 2 SGB XII enthaltenen Vermutungen, dass der Unterhaltsanspruch in Höhe von 26 € und 20 € auf den Sozialhilfeträger übergeht und beide Eltern zu gleichen Teilen haften. Die Vermutungen sind im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung in das SGB XII eingefügt worden. Sie sind aber widerlegbar. Es ist dann Sache der Eltern, ihre Leistungsunfähigkeit zur Zahlung dieser Beträge darzulegen und ggf. zu beweisen. Allerdings wird die Vermutung gleicher Haftungsanteile der Eltern nicht bereits durch Nachweis unterschiedlich hoher Einkünfte der Elternteile widerlegt sein. Notwendig wird sein, dass der weniger verdienende Elternteil nachweist, dass er nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen weniger als 23 € Unterhalt schuldet.
- Die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Einwendungen der Eltern gegen den Übergang von Unterhaltsansprüchen ihrer volljährigen Kinder auf den Sozialhilfeträger je nachdem, ob ihre Kinder das 27. Lebensjahr vollendet hatten oder nicht, ist entfallen.
- Die Beträge von 26 € bzw. 20 € sind abweichend von der bisherigen Rechtslage insofern flexibel festgesetzt, als sie sich nach § 94 Abs. 2 S. 2 SGB XII in demselben Zeitpunkt und in demselben Umfang ändern, in dem sich das Kindergeld ändert

## II. Übergang auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 33 SGB II)

§ 33 Abs. 1 SGB II ersetzt den bisher geltenden § 203 SGB III. Dieser betraf sämtliche Ansprüche des Arbeitslosen gegen Dritte. Er ermächtigte die Bundesanstalt für Arbeit, diese Ansprüche bis zur Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe auf den Bund überzuleiten, soweit Arbeitslosenhilfe geleistet werden musste, weil der Schuldner die Ansprüche des Arbeitslosen nicht erfüllte. § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II entspricht im wesentlichen § 203 SGB III. Allerdings hat sich die Bezeichnung des Hilfeempfängers geändert. Da nach § 203 SGB III nur der Arbeitssuchende selbst Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wurde er als Inhaber des überzuleitenden Anspruchs als „Arbeitsloser“ bezeichnet. Nunmehr können auch die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) Ansprüche gegen die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben (Sozialgeld nach § 28 SGB II) haben. Zu Recht ist deshalb in § 33 SGB II der Begriff des „Arbeitslosen“ durch den Begriff „Empfänger von Leistungen“ ersetzt worden.

Die Vorschrift erfasst sämtliche geldwerten Ansprüche des Leistungsempfängers gegen Dritte mit Ausnahme seiner Ansprüche auf Schadensersatz und seiner Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber auf Arbeitsentgelt (§ 33 Abs. 4 SGB II i. V. mit §§ 115 f. SGB X), also abweichend von § 94 SGB XII nicht nur Unterhaltsansprüche. Im folgenden werde ich mich entsprechend dem mir gestellten Vortragsthema auf den in § 33 SGB II geregelten Übergang von Unterhaltsansprüchen beschränken.

### 1. Die Überleitung

Ebenso wie § 203 SGB III, aber abweichend von § 94 SGB XII, kennt § 33 SGB II keinen gesetzlichen Forderungsübergang. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf einen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bedarf stets einer Überleitung. Sie geschieht durch eine sog. Überleitungsanzeige, die zwingend schriftlich abzufassen und allen Betroffenen bekannt zu geben ist (§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB II). Betroffen sind sowohl der Leistungsempfänger als auch der auf Unterhalt in Anspruch Genommene. Ihnen gegenüber stellt die Überleitungsanzeige einen Verwaltungsakt dar, weil beide dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt werden: Der Leistungsempfänger verliert im Umfang der Überleitung seinen Unterhaltsanspruch, der Unterhaltspflichtige steht einem neuen Gläubiger gegenüber. Die Überleitungsanzeige kann deshalb von beiden mit dem verwaltungsrechtlichen Widerspruch und bei dessen Zurückweisung mit der Anfechtungsklage beim Sozialgericht angegriffen werden. Nach § 39 Nr. 2 SGB II hat die Überleitungsanzeige keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Grundsicherung kann deshalb den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch sofort geltend machen.

Träger der Grundsicherung sind nach § 6 SGB II sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die kreisfreien Städte und Landkreise. Für die Finanzierung der Unterkunft nach § 22 SGB II, ferner der Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 SGB II und schließlich der Leistungen nach § 23 Abs. 3 sind die kommunalen Träger zuständig. Die übrigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden von der Bundesagentur für Arbeit erbracht. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, ob im Regelfall

insgesamt nur eine Überleitungsanzeige ergeht, die als Grundlage für den Übergang des Unterhaltsanspruchs des Leistungsempfängers die Leistungen der beiden Träger erfasst, oder ob jeder der beiden Träger für die von ihm erbrachten Leistungen eine eigene Überleitungsanzeige zu erlassen hat. Für die zweite Lösung spricht der Gesetzestext, dem zufolge „die Träger“ die Überleitung vornehmen können. Können sie das aber, ist aber nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die übergeleiteten Unterhaltsansprüche nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II allein auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen, obwohl das ALG II teilweise von den kommunalen Trägern finanziert wird. Vertritt man dagegen die Ansicht, dass beide Träger den Unterhaltsanspruch im Umfang ihrer Aufwendungen auf sich überleiten können, geht der Unterhaltsanspruch auf denjenigen Träger über, der ihn zuerst auf sich überleitet. Ist der Anspruch damit erschöpft, geht der andere Träger leer aus.

Allerdings gibt es keine Verpflichtung der Träger der Grundsicherung, den Unterhaltsanspruch eines Leistungsberechtigten auf sich überzuleiten. (§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB II „können die Träger...“). Er hat darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Aus diesem Grund kann es an der Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige fehlen, wenn der Träger jedenfalls in Fällen, die zugunsten des Unterhaltspflichtigen Besonderheiten aufweisen, keine Ermessenserwägungen dahingehend anstellt, ob die Überleitung unbillig ist und sie deshalb zu unterbleiben hat. Zu denken ist etwa an den Fall, dass der Unterhaltspflichtige den Leistungsempfänger vor dessen Bezug von ALG II oder Sozialgeld lange Zeit über das ihm zumutbare Maß hinaus gepflegt hat. In diesem Beispielfall wäre eine Überleitung rechtswidrig und damit anfechtbar. Nicht nur anfechtbar, sondern nichtig wäre sie wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB, wenn der Träger Unterhaltsansprüche des Leistungsempfängers auf sich überleitet, deren Überleitung § 33 Abs. 2 SGB II ausdrücklich ausschließt. Insoweit kann es kein Ermessen geben.

Dagegen hängt die Wirksamkeit der Überleitungsanzeige nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht davon ab, ob die Sozialleistung (hier also die Leistung von ALG II oder Sozialgeld) zu Recht erfolgt ist. Ebenso ist es für die Wirksamkeit der Überleitungsanzeige im Regelfall ohne Bedeutung, ob der übergeleitete Unterhaltsanspruch tatsächlich besteht. Anders wäre es nur, wenn er unzweifelhaft nicht bestünde, z. B. wenn der Träger im Gesetz nicht vorgesehene Unterhaltsansprüche – etwa zwischen Geschwistern – überleiten würde. Da § 39 SGB II der Überleitungsanzeige keine aufschiebende Wirkung beimisst, ist ihre Bestandskraft nicht Voraussetzung für den Übergang des Unterhaltsanspruchs.

Die Überleitungsanzeige braucht den Unterhaltsanspruch, dessen Übergang auf sich sie mit der Überleitungsanzeige geltend macht, noch nicht zu beziffern. Eine Bezifferung wird häufig zunächst auch noch gar nicht möglich sein, weil dazu die Kenntnis der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des (ursprünglich) Unterhaltsberechtigten und des ihm Unterhaltspflichtigen gehört, die der Träger im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld noch nicht haben kann. Gleichwohl tritt die Wirkung einer wirksamen (ggf. auch rechtswidrigen) Überleitungsanzeige auch ohne deren Bezifferung ein. Allerdings muss er die Bezifferung später nachholen, um klarzustellen, in welchem Umfang er der Ansicht ist, der Unterhaltsanspruch sei auf ihn übergegangen. Auch diese Bezifferung

stellt einen Verwaltungsakt dar. Auch sie kann deshalb von dem Leistungsempfänger wie von dem Unterhaltspflichtigen angefochten werden.

Einen Gläubigerwechsel bewirkt die (unbezahlte oder bezahlte) Überleitungsanzeige indessen nur, wenn und soweit der Träger

- a. dem Leistungsempfänger selbst, nicht anderen Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft
- b. zur Sicherung seines Lebensunterhalts
- c. Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, durch das Unterhaltsbedarf befriedigt worden ist,
- d. für die Zeit, für die der Unterhaltsanspruch besteht, geleistet hat,
- sich Unterhaltsanspruch und ALG II bzw. Sozialgeld ihrem Umfang nach decken,
- ALG II oder Sozialgeld nur geleistet worden ist, weil der Unterhaltspflichtige den geschuldeten Unterhalt nicht gezahlt hat (§ 33 Abs. 1 S. 2 SGB II),
- Das Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen das ihm nach den §§ 11 und 12 SGB II zu belassende Vermögen übersteigt.

Dabei geht der Unterhaltsanspruch nur für die Zeit über, für die dem Leistungsempfänger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Unterbrechung von mehr als zwei Monaten erbracht werden (§ 33 Abs. 3 SGB II). Andernfalls kann der Anspruchsübergang nur durch eine neue Überleitungsanzeige bewirkt werden.

§ 33 SGB II kennt abweichend von § 94 SGB XII keine Rechtswahrungsanzeige. Deshalb kann der Träger der Grundsicherung aufgrund übergegangenen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit nur in dem Umfang geltend machen, wie es der ursprünglich Unterhaltsberechtigte tun könnte. Allerdings verweist § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II insoweit nur auf § 1613 BGB. Danach kann im Fall nahehelichen Unterhalts dieser für die Vergangenheit nicht verlangt werden. Auf künftige Leistung kann der Träger der Grundsicherung nach § 33 Abs. 2 S. 4 SGB II bis zur Höhe der bisherigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts klagen, wenn diese Leistungen voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden müssen. Als längere Zeit dürfte wie bisher im Sozialhilferecht eine Zeit von mindestens 6 Monaten zu verstehen sein.

**Frauke Günther**

Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht - Familiengericht - Marburg

Universitätsstr. 48

35037 Marburg

Tel.: 06421/290356

Fax: 06421/290377

Mail: [F.Guenter@AG-Marburg.Justiz.Hessen.de](mailto:F.Guenter@AG-Marburg.Justiz.Hessen.de)